

# RS Lvwg 2018/12/10 LVwG-S-523/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

10.12.2018

## Norm

AVRAG 1993 §7d Abs2

AVRAG 1993 §7i Abs4 Z3

AÜG §3

AÜG §4

## Rechtssatz

Eine Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des Art 1 Abs 3 lit c der Richtlinie 96/71/EG liegt vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss sich bei der Überlassung von Arbeitskräften um eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung handeln, bei der der entsandte Arbeitnehmer im Dienst des die Dienstleistung erbringenden Unternehmens bleibt, ohne dass ein Arbeitsvertrag mit dem verwendenden Unternehmen geschlossen wird. Darüber hinaus muss das wesentliche Merkmal dieser Überlassung darin bestehen, dass der Wechsel des Arbeitnehmers in den Aufnahmemitgliedstaat der eigentliche Gegenstand der Dienstleistung des erbringenden Unternehmens ist. Letztlich muss der Arbeitnehmer im Rahmen einer solchen Überlassung seine Aufgaben unter der Aufsicht und Leitung des verwendenden Unternehmens wahrnehmen (vgl. EuGH C-586/13 (Martin Meat) unter Zitierung des Urteils C-307/09 bis C-309/09 (Vicoplus ua)).

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Lohn- und Sozialdumping; Verwaltungsstrafe; grenzüberschreitende Überlassung; Lohnunterlagen; Werkvertrag;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.523.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)